

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/18)** am Dienstag,
24.09.2024 in Hesel, Rathaus - Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 21:44 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Holger Kleihauer

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Jan Boelsems

Erwin Burlager

Johann Burlager

Gerd Dählmann

ab 19:30 Uhr (TOP 5)

Anja Dirks

Gerd Fecht

Harald Freudenberg

Ingo Groß

Bernhard Janssen

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Erwin Köster

Melanie Nonte

Manfred Schlömp

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Bianca Bünjer

Joachim Duin

Marco Fuss

Andrea Nannen

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Thomas Bohlen

Karl-Heinz Groß

Arno Hillrichs

Dieter Nagel

Johannes Poppen

Andreas Rademacher

Regina de Riese

Edgar Uden

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 18.06.2024
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2024/454
8. Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Hesel
Vorlage: SG/2024/458
9. Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2024
Vorlage: SG/2024/465
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
Vorlage: SG/2024/468
11. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: SG/2024/416
12. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Zuschuss VHS)
Vorlage: SG/2024/442
13. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (Sachspende)
Vorlage: SG/2024/435
14. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 14.1. - Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2024/470
- 14.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2024/471
15. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 15.1. - Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2024/472
- 15.2. - Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2024/473
16. 62. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 16.1. - Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2024/466
- 16.2. - Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2024/469
17. Anträge
18. Anfragen
19. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
20. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Kleihauer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 19:00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 18.06.2024

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 18.06.2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindevorstandes

Herr Dähmann nimmt ab 19:30 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Themann berichtet über folgende Angelegenheiten:

Entscheidungen des Samtgemeindevorstandes seit der letzten Sitzung des Samtgemeinderates im Juni:

Schulen

Auftragserteilung für neue Schulmöbel für die GS Hesel ca. 56.000 €

Schulmöbel für die GS Neukamperfehn (2 Klassen) ca. 33.000 €

Die Erneuerung aller brandschutzrelevanten Innen- und Außentüren in der Grundschule Hesel wird ca. 90.000 € kosten

Hausalarmierungsanlage für die GS Hesel für 45.000 €

Kindertagesstätten

Außenanlagen Krippenerweiterung Zwergenland 53.000 €

Tiefbauarbeiten Zwergenland 130.000 €

Mensa

Kühlzellenkombination 38.000 €

Bauleitplanung

Auftragsvergabe für die 63. Änderung des FNP's (Feuerwehr Holtland) für 14.500 €

64. Änderung des FNP's (Photovoltaikfreiflächen in Brinkum, Firrel, Hesel) für 13.000 €

Abwasserbereich

Transport und Entsorgung der Klärschlämme für 2025 – 2028 für 368.000 €
Lieferung, Demontage und Montage von 60 Abwassertauchmotorpumpen
und deren Druckrohren für Kleinpumpstationen in Firrel für 102.000 €

Wahlen

Beibehaltung des Erfrischungsgeldes von 35 € / Person und der Verpflegung mit Kaffee,
Brötchen und Kuchen

Feuerwehr

Die Beschaffung eines Rettungsgerätes für ca. 21.500 €
Die Installation von Photovoltaikanlagen für die Feuerwehrhäuser Firrel und Schwerinsdorf
für 50.000 €
Beschaffungen 2023 sind abgeschlossen, 2024 soll bis zum Jahresende ebenfalls fertig sein.

Des Weiteren kann ich berichten:

Personalangelegenheiten

Verwaltungsausbildung

Für die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten wurde Frau Vanessa Jahnke eingestellt.
Frau Jahnke hatte bereits ein freiwilliges Praktikum bei der Samtgemeinde absolviert und
wird ihre Ausbildung im nächsten Jahr antreten.

Gebäudemanagement

Für die Kontrolle der Notunterkünfte der Samtgemeinde Hesel konnten die beiden befristeten
Teilzeit-Beschäftigungen erfolgreich ausgeschrieben und ab dem 01.10.2024 besetzt werden.

Krankheitsvertretung Baubetriebshof

Auf die Stelle der Krankheitsvertretung für den Baubetriebshof hatten sich sechs Personen
beworben. Nach Durchführung der Vorstellungsgespräche konnte diese Stelle in dieser Wo-
che besetzt werden.

Stellenausschreibung Erzieher*in für den Vertretungsdienst

Trotz mehrfacher Stellenausschreibung des Vertretungsdienst in unseren Kindertagesstätten
konnte bislang keine geeignete Bewerberin* gefunden werden. Nunmehr hat auch noch eine
Erzieherin die im Vertretungsdienst tätig war ihr Arbeitsverhältnis zum 30.09.2024 gekün-
digt. Ferner hat eine Erzieherin aus der Kinderkrippe Zwergenland ihren Dienst zum
31.12.2024 gekündigt. Eine bewährte Mitarbeiterin aus dem Vertretungsdienst wird nahtlos in
die Kinderkrippe wechseln um diese Lücke zu schließen. Im Vertretungsdienst sind damit
dann drei Stellen unbesetzt. Aufgrund der aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtun-
gen werden wir uns mit einem Personaldienstleister in Verbindung setzen und prüfen, welche
Möglichkeiten dort bestehen.

Fachbereich 2 Menschen

Ehrungen

Am 09.09.2024 fand die Sportlerehrung im DGH Holtland statt. Es wurden 15 Einzelperso-
nen und zwei Gruppen geehrt. Die Sportvereine schlugen die Personen vor und begründeten
das herausragende Engagement und die gezeigten Leistungen. Insgesamt war es eine Veran-

staltung auf inhaltlich hohem Niveau, umso bedauerlicher ist der Fehler, dass die Ratsmitglieder keine Einladung erhalten hatten. Dies ärgert mich persönlich sehr und kann mich nochmals nur aufrichtig dafür entschuldigen.

Am 30.09.2024 erfolgt die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeinde Hesel. Die Ehrung findet ebenfalls im DGH Holtland statt. Die Entscheidung über die Ehrung der ehrenamtlichen Tätigen für das Jahr 2024 gem. den Richtlinien der Samtgemeinde Hesel traf am 27.08.2024 der Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales. Es werden zwei Gruppen und drei Einzelpersonen ausgezeichnet.

Schule und Sport

Danke meiner engagierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konnten diverse Ausstattungsgegenstände zu sehr günstigen Konditionen (50 € je Stück) aus der Turnhalle in Brinkum vom LK Leer übernommen werden. Dazu zählen z. B. Weichbodenmatte, Fußballtor, Springbock, Basketballkörbe oder auch Tischtennisplatten (aus Beton). Auch Schränke für die Grundschule Neukamperfehn konnten erworben werden, hierfür wurden ursprünglich haushaltsmäßig 8.300 € eingeplant. Ausgegeben wurden lediglich 400 €. Insgesamt konnten so knapp 20.000 € eingespart werden.

Jugendarbeit

Am 10.09.2024 wurde der Ferienpass für die Herbstferien final abgestimmt, so dass die Veröffentlichung zeitnah vorgenommen werden konnte. Das Feedback bezüglich des Ferienpasses in den Sommerferien war positiv. Es wurde ein gutes und breites Angebot bescheinigt und auch für die Aktionen in den Herbstferien liegen bereits viele Anmeldungen vor.

Zwischen der Oberschule Kloster Barthe und der Samtgemeinde Hesel mit dem Jugendhaus wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen. Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet zunächst für ein Schuljahr im Jugendhaus statt. Dieses Angebot dürfte eine sinnvolle Ergänzung sein, um Kinder und Jugendliche an unsere Einrichtung heranzuführen und zu binden.

Kindertagesstätten

Die Zusammenlegung der Krippengruppen Zwergenland und Lüttje Nüst am Standort Zwergenland (Erweiterung) wird in den Herbstferien abgeschlossen. Die Politik wird im Herbst zu einer Besichtigung der neuen Räumlichkeiten eingeladen. Den Betrieb aufgenommen hat die zusätzliche Gruppe in der Kita Hesel. Sobald Anfang Oktober die ehemalige Krippe Lüttje Nüst umgezogen ist, entspannt sich die räumliche Situation und es können auch weitere Kinder aufgenommen werden.

Wahlen

Die Bundestagswahlen 2025 finden am Sonntag den 28. September 2025 statt. Interessierte Wahlhelfer können sich gerne bei Frauke Freitag 04950-392212 oder per Email an Wahlen@hesel.de wenden.

Fachbereich 3 Bauen

Schwimmbad

Die Baumaßnahme zur Sanierung der Schwimmbadtechnik neigt sich dem Ende zu. Angestrebt wurde nach mehreren Verzögerungen eine Wiedereröffnung in den Herbstferien. Weitere, aktuell bekanntgewordene negative Meldungen deuten aber darauf hin, dass sich der Termin auf Ende Oktober 2024, also nach den Herbstferien, verschieben könnte.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Beckenbefüllung und der anschließenden Inbetriebnahme der Schwimmbadtechnik wurde ein Defekt an den drei vorhandenen Badewasserumwälzpumpen festgestellt. Der Schaden äußerte sich durch ein blockiertes Lüfterrad oberhalb des Pumpenmotors.

Die drei Badewasserpumpen sind essenzielle Komponenten der Schwimmbadtechnik. Sie gewährleisten die Umwälzung des Wassers und ermöglichen somit die Beheizung, Chlorierung und weitere notwendige Aufbereitungsprozesse.

Ohne den Betrieb dieser Pumpen ist eine ordnungsgemäße Wasseraufbereitung nicht möglich. In der Vergangenheit wurden die Pumpen vor jeder Inbetriebnahme der Schwimmbadanlage einer gründlichen Funktionsprüfung unterzogen und bei Bedarf instandgesetzt, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen.

Mit der Reparatur wurde die Fa. C. D. Schmidt Aqua-Technik GmbH & Co. KG am 30.08.2024 beauftragt. Die Pumpen wurden bereits am 01.08.2024 zur Reparatur ausgebaut. Obwohl der Schaden am 12.08.2024 durch die Firma erkannt wurde, hat es bis zum 29.08.2024 gedauert bis ein entsprechendes Nachtragsangebot vorgelegt wurde, da die Firma den Bezug der defekten Teile über den Hersteller organisieren musste.

Die Lieferzeit der Instandgesetzten Badewasserpumpen hat die Fa. C.D. Schmidt mit 4-6 Wochen datiert. Ein genauer Liefertermin steht bis dato aus. Das Planungsbüro sowie mein Bauamt stehen im engen Kontakt mit der Firma, da die anstehende Beckenbefüllung, Inbetriebnahme der Schwimmbadtechnik usw. in essenzieller Abhängigkeit mit den Pumpen steht.

Die geplante Baustellenbesichtigung für den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau soll am Mittwoch, 02. Oktober um 10:00 Uhr stattfinden, hierfür bitte ich um rege Teilnahme.

Die Schulen, Vereine und die Öffentlichkeit werden informiert, dass weitere Verzögerungen einer Inbetriebnahme nicht auszuschließen sind, keine verbindlichen Termine genannt werden können.

Timmeler Straße

Das Büro Thalen Consult hat die Planungen zur Erneuerung der Fahrbahn der Samtgemeindestraße 1 - Timmeler Straße aufgenommen. Am 06.09.2024 fand eine erste Besprechung hierzu mit meinem Bauamt statt. Vorgesehen ist eine Grundbreite der Fahrbahn von 5,50 m mit beidseitigen 1,50 m breiten Banketten und Aufweitungen in den Kurvenbereichen. Die Böschungen werden ans Urgelände herangeführt und notwendige Grabenverschiebungen bzw. -anpassungen werden eingearbeitet. Die Bäume werden so gekennzeichnet, dass erkennbar ist, welche gefällt werden müssen (rot mit Kreuz), welche mit Wurzelschutzbearbeitung gehalten werden können (gelb) und welche voraussichtlich ohne Einfluss der Baumaßnahme stehen bleiben (grün). Es soll auch geprüft werden, das Bankett auf 1,00 m zu reduzieren, damit weniger Bäume bzw. Baumwurzeln in Mitleidenschaft gezogen werden und die erforderlichen Grabenverschiebungen bzw. -anpassungen reduziert bzw. vermieden werden.

Für ein Baugrundgutachten mit allen erforderlichen Aussagewerten werden durch Thalen Consult Angebote eingeholt. Es sollen ausreichend Untersuchungspunkte eingefordert werden, damit eine engmaschige Bodenerkundung erzielt werden kann. So sollen mögliche Unliebsamkeiten schon im Vorfeld ergründet und bewertet werden können.

Als nächster Schritt soll ein Vorgespräch mit dem Landkreis Leer (UNB und UWB) möglichst Ende September / Anfang Oktober geführt werden.

Stadtradeln

Die Aktion Stadtradeln fand in der Samtgemeinde Hesel eine große Resonanz, sowie die Zahl der aktiv Teilnehmenden als auch die geradelten Km war weit höher als im Vorjahr. Erfreulicherweise hatten sich in diesem Jahr auch erstmals alle Schulen beteiligt. Die Abschlussveranstaltung soll am 2. Oktober in der Villa Popken stattfinden.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2024/454

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt sie dem Gemeinderat unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eigener Stellungnahme zu diesem Schlussbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Bürgermeisters vor.

Der Samtgemeinderat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses. Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung Kommunaler Abschlüsse (NBKAG) umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist somit nicht erfolgt; ein Prüfbericht liegt daher nicht vor und ebenfalls keine Stellungnahme des Bürgermeisters.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Die Samtgemeinde Hesel sieht auf der Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG (in der zum 31.12.2020 gültigen Fassung) von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend des § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG ab.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2020 ergibt sich ein Überschuss von 1.615.251,60 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 118.920,28 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sogenannten Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Überschussrücklage zugeführt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Überschussrücklage entsprechend § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Hesel wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.615.251,60 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 118.920,28 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (17 Ja-Stimmen, ohne Mitwirkung von Uwe Themann) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Dem Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel beschließt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2020 von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses abzusehen.

8 Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Hesel

Vorlage: SG/2024/458

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt sie dem Gemeinderat unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eigener Stellungnahme zu diesem Schlussbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Bürgermeisters vor.

Der Samtgemeinderat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses. Gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung Kommunaler Abschlüsse (NBKAG) umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses nicht.

Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer ist somit nicht erfolgt; ein Prüfbericht liegt daher nicht vor und ebenfalls keine Stellungnahme des Bürgermeisters.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Die Samtgemeinde Hesel sieht auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NBKAG von der Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend des § 128 Abs. 4 und 6 NKomVG ab.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2021 ergibt sich ein Überschuss von 989.969,38 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 25.216,20 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sogenannten Gewinnverwendungsbeschluss. Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Überschussrücklage zugeführt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Überschussrücklage entsprechend § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Hesel wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 989.969,38 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 25.216,20 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (17 Ja-Stimmen, ohne Mitwirkung von Uwe Themann) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Dem Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

9 Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2024

Vorlage: SG/2024/465

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Leer hat im Rahmen der Aufgaben nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am 04.07.2024 eine Prüfung der Samtgemeindekasse Hesel durchgeführt. Eine ordnungsgemäße Führung der Zahlungsabwicklung wurde bestätigt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet. Der Prüfbericht vom 17.07.2024 liegt dieser Drucksache als Anlage bei und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Vorlage: SG/2024/468

Sachverhalt:

Der erste Entwurf des Haushaltsplanes 2025 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Dieser wird nach den Beratungen in den Fachausschüssen am 30.08.2024 als vollständiger Haushaltsplanentwurf vorgelegt. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklage sowie der Anpassung der Samtgemeindeumlage erreicht werden.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen ist eine Kreditaufnahme erforderlich.

Für die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen aus 2024 sind Übertragungen vorgenommen worden, die bei der Betrachtung der verfügbaren liquiden Mittel zu berücksichtigen sind.

Die kommunalen Finanzen der Samtgemeinde Hesel für die kommenden Jahre können lediglich vorsichtig geschätzt werden. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die Schlüsselzuweisungen des Landes und die von den Mitgliedsgemeinden erhobene Samtgemeindeumlage.

Maßgeblich für die Zuweisung aus dem Finanzausgleich ist die Steuerkraft der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden der Vorjahre. Es werden die Steuern des 4. Quartales des Vorjahres und die drei Quartale des Vorjahres zur Ermittlung des Finanzausgleiches herangezogen.

Jahr	Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden für Umlagen	Schlüsselzuweisungen
2018	6.713.424 €	3.219.700 €
2019	7.025.427 €	3.222.000 €
2020	7.021.748 €	4.352.500 €
2021	7.451.067 €	3.788.600 €
2022	8.578.163 €	3.393.500 €
2023	9.779.833 €	2.700.000 €
2024	9.845.214 €	3.710.900 €
2025	10.312.803 €	3.900.000 €

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2025 auf 79,83 v.H. festgesetzt.

Die Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden steigt von 9.745.435 € auf 10.312.803 €.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 24.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.908.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.252.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.309.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.442.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	563.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.905.700,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.560.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	383.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.432.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.731.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.560.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2025 auf 79,83 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Hesel, den 24.09.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

11 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3

Vorlage: SG/2024/416

Sachverhalt:

Am 17.11.2023 wurde eine Leckage in der Schwimmhalle Hesel festgestellt, wobei Wasser durch das Flachdach an unterschiedlichen Stellen austrat. Daraufhin wurde Firma Dachdeckermeister von Döllen mit der Instandsetzung beauftragt. Bei der Begehung wurden einzelne Mängel entdeckt und behoben. Wie die nächsten Regentage zeigten, konnte das Problem der Leckage jedoch leider nicht vollständig beseitigt werden. Gleichzeitig wurde der Schaden an die Gebäudeversicherung weitergeleitet, die daraufhin eine Flachdachortung durch die Fa. Sprint Sanierung empfahl. Aufgrund der Witterungsverhältnisse konnte die Ortung, jedoch erst am 22. 03. 2024 durchgeführt werden. Bei der Leckageortung wurden Rauchgas und eine farbliche Flüssigkeit eingesetzt um die defekten Stellen am Flachdach aufzudecken. Aufgrund der guten Verklebung zwischen Dämmung und EPDM- Bahnen war das Ergebnis leider sehr ernüchternd. Es wurde jedoch festgestellt, dass es ein Problem mit der Fassade gibt. Daraufhin wurde Fa. Freudenberg GmbH beauftragt.

Nach der Begehung am 29.04.2024 bei der Schwimmhalle in Hesel wurde festgestellt, dass die Mauerabdeckungen teilweise ohne Zwischenabdichtungen und ohne ausreichendes Gefälle montiert wurden. Dadurch konnte das Regenwasser nicht vollständig abfließen und hat sich in Form von Wassersäcken auf den Blechen angesammelt. Das Wasser ist dann durch die fehlenden Abdichtungen der Nähte in die Unterkonstruktion gelangt. Die Holzunterkonstruktion weist an allen geöffneten Stellen ein Gegengefälle auf. Zusätzlich wurde die Schweißbahn nicht nach unten gekantet, sondern abgeschnitten. Dadurch läuft das Wasser hinter die Dämmung und an der alten Mauerfassade hinunter. Das große Problem ist, dass die einzige Abklebung vor der Dämmung verlegt ist und nicht an der Wand. Dadurch läuft das Wasser ungehindert an der alten Wand hinunter und in die Zwischendecke des Schwimmbaddaches. Die gesamte Fassade im unteren Bereich muss geöffnet und die fehlende Abklebung eingebracht werden. Im oberen Abschluss sollte ein Abtropfblech unter die Schweißbahn eingearbeitet werden, um zu verhindern, dass Wasser wieder nach hinten laufen kann. Alle Nähte der Mauerabdeckungen sollten zusätzlich mit einem Kantprofil dichtband abgedichtet werden. Die marode Holzkonstruktion mit der Schweißbahnabdichtung muss zwingend ausgetauscht werden. Wir empfehlen, im Anschlussbereich eine hochwertige Hartschaumdämmung einzubauen und eine zusätzliche Entlüftungsebene zu schaffen, damit die Feuchtigkeit unter dem anderen Dach entweichen kann. Das Wasser in der Unterkonstruktion muss abgesaugt werden. Die o.g. Punkte weisen einen erheblichen Baumangel zur damaligen Sanierungsmaßnahme aus den Jahren 2014 auf, welcher wohlmöglich erst durch die vergangenen starken Niederschläge zum Vorschein kam. Schadensregulierungsansprüche gegenüber der Gebäudeversicherung können daher nicht geltend gemacht werden. Das zur damaligen Zeit ausführende Unternehmen kann aufgrund der Verjährungsfrist von fünf Jahren sowie ihrer Insolvenz nicht mehr haftbar gemacht werden. Nichtsdestotrotz muss hier zum Schutz der Bausubstanz, schnellstmöglich gehandelt werden. Für die Instandsetzungsarbeiten am Flachdach und der Fassade können voraussichtliche Kosten bis zu **40.000 Euro** anfallen.

Finanzielle Mittel stehen im Budget 01-GEBÄUDE-ERG in Höhe von **40.000 Euro**, nur an anderer Stelle, zur Verfügung. Hierfür werden die im Haushaltjahr 2024, mit je **20.000 Euro** beschlossenen Einzelunterhaltungsmaßnahmen „Erneuerung der Dachentwässerung in den Grundschulen Hesel und Holtland“ nicht umgesetzt bzw. ausgeführt und im Haushaltjahr 2025 neu angemeldet.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Hans-Hermann Joachim erkundigt sich nach dem Sachstand der Umsetzung zur Sanierung des Flachdaches. Joachim Duin teilt mit, dass er die Frage ad hoc nicht beantworten kann und über die Niederschrift entsprechende Informationen geben wird

Anmerkung der Niederschriftführung:

Der Sachverhalt stellt sich chronologisch wie folgt dar:

17.11.2023

- *Feststellung einer Leckage, durch sichtbaren Wasseraustritt im Schwimmhallenbereich*

18.11.2023

- *Beauftragung Fa. Edgar von Döllen aus , zwecks Überprüfung und Instandsetzung des Flachdaches (Rechnungstellung am 30.11.2023)*
- *keine sichtbaren Wasseraustritte mehr erkennbar, dennoch weitere Beobachtung*

15.02.2024

- *erneuter sichtbarer Wasseraustritt im Schwimmhallenbereich und zugleich im Flurbereich (Nebenräume)*
- *unmittelbare Beauftragung Fa. Edgar von Döllen aus , zwecks erneuter Überprüfung und Instandsetzung des Flachdaches (Rechnungstellung am 25.02.2024)*
- *unmittelbare Meldung an die Gebäudeversicherung, da der genaue Ursprung der Leckage nicht festzustellen*
- *keine sichtbaren Wasseraustritte mehr erkennbar, dennoch weitere Beobachtung*

22.03.2024

- *Flachdachortung durch Fa. Sprint Sanierung (Kontakt etc. über Gebäudeversicherung), bei dem das Ergebnis hinsichtlich sehr ernüchternd war, jedoch wurde Probleme an der Wandfassade aufgezeigt*

29.04.2024

- *Begehung/ Begutachtung Wandfassade etc. durch die Fa. Freudenberg GmbH aus 26835 Hesel*

16.05.2024

- *Stellungnahme Fa. Freudenberg GmbH aus 26835 Hesel über die am 29.04.2024 festgestellten Baumängel*

27.05.2024

- *Fertigstellung Leistungsverzeichnis „Schwimmhalle Hesel - Flachdachsanierung“ und Weiterleitung der Unterlagen an die Vergabestelle*

30.05.2024

- *außerplanmäßige Antragsstellung*

13.08.2024

- *Veröffentlichung der beschränkten Ausschreibung „Schwimmhalle Hesel - Flachdachsanierung“*

13.09.2024

- *Submission der beschränkten Ausschreibung „Schwimmhalle Hesel - Flachdachsanierung“*

17.09.2024

- *rechnerische und sachliche Prüfung der eingegangene Vergabeunterlagen zur beschränkten Ausschreibung „Schwimmhalle Hesel - Flachdachsanierung“*

Nach aktuellem Sachstand erweisen sich die durchgeführten bzw. veranlassten Erstmaßnahmen auf dem Flachdach der Schwimmhalle Hesel als wirksam. Seitdem 25.02.2024 wurden keine sichtbaren oder feststellbaren Wassereintritte festgestellt.

Nichtsdestotrotz müssen die bei der Flachdachortung (22.03.2024) und bei der Begehung/ Begutachtung (29.04.2024) dokumentierten sowie aufgezeigten Baumängel zum Schutz der Bausubstanz ertüchtigt bzw. Instandgesetzt werden.

Es ist zudem zu betonen, dass diese Instandsetzungsmaßnahme unabhängig der Sanierungsmaßnahme „Erneuerung der techn. Anlagen in der Schwimmhalle Hesel“ ausgeführt wird und dadurch keine Auswirkungen auf die Wiedereröffnung der Schwimmhalle Hesel hat. Eine Verbindung/ Abhängigkeit beider Maßnahme wird somit ausgeschlossen.

Sodann erging einstimmig (18 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 3 werden 40.000,00 Euro außerplanmäßig für die Mehraufwendungen der Beseitigung der baulichen Mängel an der Flachdachabdichtung und der Außenfassade am Schwimmhallegebäude gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch den Aufschub der Maßnahmen „Erneuerung der Dachentwässerung in den Grundschulen Hesel und Holtland aus dem Teilhaushalt 3. Diese werden für das Haushaltsjahr 2025 erneut bei der Haushaltsplanung angemeldet.

12 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 (Zuschuss VHS)

Vorlage: SG/2024/442

Sachverhalt:

Da sich die VHS Leer in einer sehr kritischen und finanziell schwierigen Lage befindet, wurde mit Beschluss des Samtgemeindeausschuss vom 11.06.2024 beschlossen, der VHS Leer einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 11.274,00 € zu gewähren.

Haushaltsmittel wurden bislang nicht in ausreichender Höhe im Haushalt bereitgestellt, die fehlenden Mittel sind überplanmäßig gem. § 117 NKomVG bereitzustellen.

Die Bereitstellung der fehlenden Mittel erfolgt durch Einsparungen im Bereich der Gemeindebücherei im Bereich der Unterhaltung des beweglichen Vermögens im Teilhaushalt 2.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 2 werden 11.300,00 € überplanmäßig für die Bewilligung eines Zuschusses für die Volkshochschule Leer gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Bereich der Gemeindebücherei bei der Unterhaltung des beweglichen Vermögens im Teilhaushalt 2.

13 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (Sachspende)

Vorlage: SG/2024/435

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Samtgemeinderat. In § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung sind die Zuständigkeiten modifiziert worden. Danach entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,00 €. Der Samtgemeinderat kann dem Samtgemeindeausschuss die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchstens 2.000,00 € übertragen. Hierzu gibt es eine entsprechende Entscheidung des Samtgemeinderates Hesel vom 22.06.2010.

In der Zeit vom 29.05.2024 bis 25.06.2024 wurde folgende Zuwendung eingeworben und entgegengenommen über deren Annahme der Samtgemeinderat zu entscheiden hat:

231-24, 21100 Grundschule Holtland

Zuwendungsgeber	Bezeichnung	Einzelspende	Kettenspende
Förderverein der Grundschule Holtland, 26835 Holtland, Siebestocker Straße 28	Doppelschaukel	2.500,00 €	

Erfolgen innerhalb eines Haushaltsjahres durch einen Zuwendungsgeber mehrere Spenden, so sind diese als Kettenspende zu kumulieren.

Die entgegengenommenen Zuwendungen sind ausschließlich für die Erledigung von Aufgaben der Samtgemeinde Hesel gegeben worden.

Für den Aufbau der Doppelschaukel wird mit einem Eigenanteil von ca. 1.000,00 € gerechnet.

Gegen die Annahme der Zuwendungen bestehen keine Bedenken.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Samtgemeinde nimmt die Zuwendung, die im Zeitraum vom 29.05.2024 bis 25.06.2024 entgegengenommen wurden, gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

14 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

14.1 Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/470

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. NE 03 „Erweiterung Metallgroßhandel“.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfordert auch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel.

Bezüglich des Verfahrensganges verweise ich auf die Informationsvorlage SG/2024/383.

Eine Abstimmung mit dem Landkreis Leer hat ergeben, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchzuführen ist. Als Grundlage wurde der Beschluss vom 07.07.2020 genommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist vom 01.07.2024 bis einschließlich zum 02.08.2024 erneut durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde vom 21.06.2024 bis einschließlich zum 22.07.2024 zum dritten Mal durchgeführt.

Über die Abwägung der im Rahmen dieser Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist nun zu beschließen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden jeweils die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der als Anlagen beigefügten Zusammenfassungen vom 07.12.2020, 24.08.2023 sowie vom 26.08.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

14.2 Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2024/471

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. NE 03 „Erweiterung Metallgroßhandel“ aufzustellen. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Zusätzlich zu dem Beschluss der 50. FNP-Änderung soll auch darüber entschieden werden, ob der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung erfährt, neu bekanntgemacht werden soll.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass der ursprüngliche Flächennutzungsplan bereits eine Vielzahl von Änderungen erfahren hat. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB gibt es die Möglichkeit, den aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes mit allen bereits erfolgten Änderungen neu bekanntzumachen. Damit wäre dann in möglichen Rechtsstreitigkeiten dieser aktuelle Stand maßgeblich.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn – Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel" vom

04.09.2024 sowie die Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn – Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel" mit Umweltbericht vom 04.09.2024 werden festgestellt.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung, die er nach der genehmigten 50. Änderung erfahren hat, neu bekanntzumachen.

15 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

15.1 Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/472

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stiekelkamperfehn – Mitte“. Mit dem Plan sollen überwiegend bestehende Bauleitpläne an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Es handelt sich folglich vorrangig um eine Bestandsplanung.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist zudem die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel erforderlich (61. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Diese Beteiligungen wurden im Zeitraum vom 18.06.2024 bis einschließlich zum 17.07.2024 durchgeführt.

Über die Abwägung der im Rahmen dieser Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist nun zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 27.08.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	
<p>Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, die bestehenden innerörtlichen Bereiche des Hauptortes Stielkamperfehn der Gemeinde Neukamperfehn planungsrechtlich an die Bestandssituation und übergeordnete Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Hierfür hat sie die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stielkamper-fehn-Mitte" beschlossen, die die planungsrechtliche Grundlage für die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 "Stielkamperfehn - Mitte" durch die Gemeinde Neukamperfehn bedeutet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Baureitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p> <p>Zu der Planung nehme ich <u>aus raumordnerischer Sicht</u> wie folgt Stellung:</p> <p>die vorgesehene Planung umfasst im hohen Maße durch Wohnnutzungen geprägte Bereiche, für die bereits ein Bebauungsplan vorhanden ist bzw. die planungsrechtlich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB zu bewerten sind, so dass die Planung grundsätzlich der Prämisse der Stärkung der Innenentwicklung folgt. Es werden jedoch zum Teil auch bisherige Außenbereichsflächen mit in die Planung einbezogen (z.B. im westlichen Bereich der Neuen Straße) bzw. planerische Umwidmungen von Flächen vorgenommen, sodass auch eine gänzliche Neuausweisung von Bauflächen Bestandteil der Planung ist. Zusammen mit den Nachverdichtungspotenzialen bereitet die Planung somit eine recht umfangreiche (Wohn-) Bebauung vor.</p> <p>Gemäß dem RROP 2006 (D 1.5 01) ist die</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Leer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen findet nur in begrenztem Umfang statt. Vielfach werden Bereiche überplant, die bereits bebaut sind und bisher nach § 34 BauGB beurteilt werden. In Teilen arrondiert die Planung auch rückwärtige Grundstücksbereiche.</p> <p>Eine größere Neuausweisung wird im Westen der Neuen Straße vorgenommen. Diese ist für eine Gemeinde von der Größe Neukamperfehns allerdings als verträglich zu werten. Die Planung bereitet somit lediglich eine Arrondierung der Flächen zwischen der Kanalstraße und der Straße Zum Kniepschloot vor. Die Wohnbauflächen sind</p>

Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Bereiche zu konzentrieren. Im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm heißt es hierzu im Grundsatz 2.1 05 weiter:

„Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden“. Die Ortschaft Stiekelkamperfehn erfüllt diese planerischen Voraussetzungen nicht, eine Wohnbaulandentwicklung ist jedoch im Rahmen der Eigenentwicklung zulässig. Hierbei wird der Ortschaft Stiekelkamperfehn aufgrund der vorliegenden Einwohnerzahl und dem Vorhandensein von grundlegenden Versorgungseinrichtungen (Kindertagesstätte, Grundschule) sowie auch der rechtlichen Selbstständigkeit der Gemeinde Neukamperfehn ein entsprechender Spielraum eingeräumt, dennoch ist im weiteren Verfahren eine Wohnraumbedarfsanalyse zu ergänzen.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen im FNP soll laut Begründung die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten sowie von privaten Grünflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermöglichen. Im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stiekelkamperfehn – Mitte“ werden an verschiedenen Stellen großflächige private Grünflächen dargestellt. Es ist zu prüfen, inwieweit nicht im FNP hier auch Grünflächen festgelegt werden sollten, da ansonsten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ohne erneute FNP-Änderung eine Umwandlung dieser privaten Grünflächen in Wohnbauflächen erfolgen kann. Dieses ist aufgrund des Umfangs der Planung kritisch zu sehen.

in diesem Gebiet so bemessen, dass lediglich eine Reihe von Gebäuden, die sich direkt an der Neuen Straße orientieren, errichtet werden kann. Somit kommt es zu keiner Gefährdung der ortstypischen Wiekenstruktur.

Viele ländliche Räume in Deutschland sehen sich derzeit mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, dazu zählen der Bevölkerungsschwund, eine Überalterung der Bevölkerung, zunehmende Leerstände und eine unzureichende infrastrukturelle Versorgung. Stiekelkamperfehn ist der Hauptort der Gemeinde Neukamperfehn. Eine geringfügige Ausweisung von Wohnbauland sowie Maßnahmen der Innenverdichtung sind hier vertretbar, um dem demographischen Wandel entgegenzuwirken und den Erhalt und gegebenenfalls die Weiterentwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur und Versorgungsinfrastruktur zu gewährleisten. Die Neuausweisungen gehen nicht über Maßnahmen der Eigenentwicklung hinaus. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. Von einer Wohnraumbedarfsanalyse wird abgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine der vier im Bebauungsplan NE 07 festgesetzten privaten Grünflächen, östlich angrenzend an den Sportplatz, ist im derzeit gültigen FNP bereits als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Nördlich und südlich hiervon sind bereits Grünflächen dargestellt. Es wird demnach in diesem Bereich keine Änderung vorgenommen, auch da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. NE 07 als hieraus entwickelt anzusehen sind. Die Darstellung im Vorentwurf war dahingehend fehlerhaft, sodass die Planzeichnung überarbeitet wird.

Zwei weitere Flächen liegen in Bereichen, die durch Wohnbebauung und ein Regenrückhaltebecken beziehungsweise einen planerisch festgesetzten Baumschutzstreifen im benachbarten Bebauungsplan NE 06 von den nächstgelegenen Straßenverkehrsflächen abgetrennt sind. Eine infrastrukturelle wie bauliche Erschließung dieser Flächen wäre mit einem erheblichen Aufwand sowie Änderungen im Planungsrecht und der Bestandssituation verbunden, was nicht im Interesse der Gemeinde liegt. Eine Wohnbebauung auf

<p>Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes zur RROP-Neuaufstellung (Entwurf wurde bereits veröffentlicht und Beteiligungsverfahren durchgeführt) wird angeregt, diesen auch in der Begründung aufzuführen. Die RROP-Neuaufstellung hat inhaltlich auf die vorgelegte Planung keine Auswirkungen.</p> <p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> bestehen gegen die o. a. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren sollte der Umweltbericht mit meinem Umweltamt im Vorfeld abgestimmt werden.</p> <p><u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> sind die Unterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:</p> <p>im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB auch Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen.</p> <p>Der Belang der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse beinhaltet aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht nur Altablagerungen (NIBIS-Kartenserver), sondern auch Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen und Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4-6 BBodSchG).</p>	<p>diesen Flächen ist in naher Zukunft nicht realisierbar. Auch aufgrund ihrer geringen Größe und da es sich hier um private Gärten handelt, werden diese Flächen weiterhin als Wohnbauflächen (W) dargestellt.</p> <p>Eine weitere private Grünfläche weist der Bebauungsplan im Südosten aus, angrenzend an die Straße Zur Weide und das Plangebiet des Bebauungsplanes NE 04. Aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Erschließung und der umliegenden Bebauung ist eine zukünftige Wohnbauentwicklung hier als verträglich zu werten. Um diese Möglichkeit auch in Zukunft zu erhalten, wird die Darstellung als Wohnbaufläche hier beibehalten.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und das neu aufgestellte RROP in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Anregung entsprechend mit dem Planungsamt abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. NIBIS-Kartenserver sind innerhalb des Gebietes keinerlei Altablagerungen vorhanden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits besiedelten Raum. Es sind hier keine Probleme bekannt. Auch Hinweise auf Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen und Verdachtsflächen liegen nicht vor. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
---	--

Informationen zu den letzten drei genannten Punkten werden ausschließlich bei der unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Katasters geführt. In dem Plangebiet sind mir keine entsprechenden Flächen bekannt.

In der Begründung sind ausschließlich Aussagen zu Altablagerungen erbracht worden. Es sind entsprechend auch Aussagen zu Altstandorten und altlastenverdächtigen Flächen zu erbringen und dafür auch eigene Recherchen anzustellen.

Sollten solche Flächen erkannt werden, sind diese im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

die wasserwirtschaftlichen Belange sind im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren gesondert abzuhandeln. Grundsätzlich sind an Verbandsgewässern Räumstreifen nach der jeweiligen Satzung zu berücksichtigen. Für anfallendes Oberflächenwasser sind Regenrückhaltebecken mit einer Bemessungsgrundlage eines 10-jährigen Regenerignisses zu planen. Zur Starkregenvorsorge sollten in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren geeignete Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden.

Gegen die geplante 61. Änderung des FNP bestehen seitens der unter Wasserbehörde keine Bedenken.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes nehme ich wie folgt Stellung:

das Plangebiet liegt nördlich und südlich an der Kreisstraße 3 im Abschnitt 30 von Station 2,468 bis 3,370 nahezu vollständig innerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt.

Gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes bei Beachtung folgender Punkte keine Bedenken:

- im Vorfeld der Durchführung von Bauvorhaben auf noch nicht bebauten Grundstücken ist die verkehrliche Erschließung der einzelnen Grundstücke mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße gemäß § 20 NStrG abzustimmen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Räumstreifen werden entsprechend den Vorgaben der Wasseracht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07, festgesetzt. Ein Regenrückhaltebecken ist innerhalb des Plangebietes bereits vorhanden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ferner ein Entwässerungskonzept erstellt, welches auch die Möglichkeit von Starkregenerignissen einbezieht. Die Ergebnisse des Konzeptes werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

- die Sichtfreihaltung gemäß RAST 06 (innerorts) in den Einmündungsbereichen der Kreisstraße 3 im Plangebiet ist herzustellen und dauerhaft zu garantieren
- der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbelästigung.

Aus denkmalrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Baudenkmalpflege:

innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Baudenkmal an der Kanalstr. 26. In der näheren Umgebung sind in der Gemarkung Hesel die Baudenkmale Gutsweg 1 – Gut Stiekelkamp und Meedeweg 10 gelegen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Samtgemeinde Hesel geführt werden.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Bodendenkmalpflege:

es wird auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft verwiesen, der in diesem Verfahren zu beteiligen ist.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes bitte ich zu berücksichtigen:

unter Verweis auf meine Ausführungen aus raumordnungsrechtlicher Sicht bitte ich auch aus planungsrechtlicher Sicht um eine nachvollziehbare Bedarfsherleitung für die Ausweisung von Wohnbauflächen; eine Reduzierung der Fläche, die potentiell durch die verbindliche Bauleitplanung als bebaubare Bereiche ausgewiesen werden kann, könnte durch die Übernahme der Darstellung der privaten Grünflächen aus dem Entwurf des B-Plans Nr. NE 07 in den F-Plan erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung beziehungsweise verbindlichen Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07, berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07, als Hinweis aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen findet nur in begrenztem Umfang statt. Vielfach werden Bereiche überplant, die bereits bebaut sind und bisher nach § 34 BauGB beurteilt werden. In Teilen arrondiert die

<p>•bezüglich der Ausweisung der gemischten Bauflächen bitte ich die Begründung um Ausführungen zum Bedarf der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zu ergänzen. Gemischte Bauflächen sind grundsätzlich zu etwa der Hälfte wohnbaulich und gewerblich zu nutzen. Aufgrund des Umfangs der ausgewiesenen Mischnutzung ist insgesamt eine nicht unerhebliche Anzahl von gewerblichen Nutzungen nötig, um die planungs- und baurechtlich notwendige Mischung der Gebiete zu gewährleisten.</p>	<p>Planung auch rückwärtige Grundstücksbereiche. Eine größere Neuausweisung wird im Westen der Neuen Straße vorgenommen. Diese ist für eine Gemeinde von der Größe Neukamperfehns allerdings als verträglich zu werten. Die Planung bereitet somit lediglich eine Arrondierung der Flächen zwischen der Kanalstraße und der Straße Zum Kniepschloot vor. Die Wohnbauflächen sind in diesem Gebiet so bemessen, dass lediglich eine Reihe von Gebäuden, die sich direkt an der Neuen Straße orientieren, errichtet werden kann. Somit kommt es zu keiner Gefährdung der ortstypischen Wiekenstruktur. Viele ländliche Räume in Deutschland sehen sich derzeit mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, dazu zählen der Bevölkerungsschwund, eine Überalterung der Bevölkerung, zunehmende Leerstände und eine unzureichende infrastrukturelle Versorgung. Stiekelkamperfehn ist der Hauptort der Gemeinde Neukamperfehn. Eine geringfügige Ausweisung von Wohnbauland sowie Maßnahmen der Innenverdichtung sind hier vertretbar, um dem demographischen Wandel entgegenzuwirken und den Erhalt und gegebenenfalls die Weiterentwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur und Versorgungsinfrastruktur zu gewährleisten. Die Neuausweisungen gehen nicht über Maßnahmen der Eigenentwicklung hinaus. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. Eine Darstellung der privaten Grünflächen im Flächennutzungsplan ist allerdings durch die Gemeinde nicht vorgesehen und generell nicht üblich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung von gemischten Bauflächen wurde sich in Teilen an der Bestandssituation orientiert. In dem besagten Bereich haben sich in der Vergangenheit ein Fleischer, ein Bäcker, ein Metallbauer und eine KFZ-Werkstatt sowie ein Laden für Schreibwaren und Sanitärbedarf angesiedelt. Die Planung verfolgt hierbei das Ziel, die Versorgungsinfrastruktur in diesem Bereich zu sichern und gegebenenfalls weiter auszubauen. Man reagiert hiermit auf sich ändernde Bedarfe. Obwohl Neukamperfehn keinerlei zentralörtliche Funktion zufällt, gewähr-</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> •in der Präambel ist zu ergänzen, aus welchen Bestandteilen die 61. Flächennutzungsplanänderung besteht (Planzeichnung,...). •das Planzeichen „Fußball“ sowie das zur Nutzungsabgrenzung (Knödellinie) finden sich nicht in der Planzeichenerklärung wieder. •in der Planzeichnung ist der östliche Bereich des Friesenwegs als unbeplanter Bereich dargestellt. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Straßenverkehrsfläche. Die Farbgebung ist entsprechend zu ändern. •in der Begründung ist in Kapitel Nr. 3.5 im zweiten Absatz das Wort „Die“ vor „Besagte Satzung“ zu ergänzen. •Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten. 	<p>leistet diese Maßnahme den Erhalt und die fußläufige Erreichbarkeit der Grundversorgung in der ländlichen Gemeinde. Dabei fungiert Stiekelkamperfehn auch als Hauptort für die Gemeinde Neukamperfehn. Aufgrund der Ausweisung von gemischten Bauflächen kann die anschließende verbindliche Bauleitplanung hier ferner das verdichtete Wohnen in zentraler Lage ermöglichen. Hierdurch wird eine zunehmende Ausweisung neuer Bauflächen am Ortsrand verhindert und auf die Wohnansprüche von Singlehaushalten reagiert. Die Nähe zwischen Wohnen und Versorgung orientiert sich an dem Leitgedanken einer „Stadt der kurzen Wege“. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichenerklärung entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der besagte Abschnitt des Friesenweges wird anstatt als Straßenverkehrsfläche als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Ein Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf, ferner werden gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB nur Flächen für den überörtlichen Verkehr bzw. Hauptverkehrszüge dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen</p>

<p>Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridor.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Wittmundhafen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.</p>	<p>bereits besiedelten Raum. Die vorhandenen baulichen Strukturen werden lediglich punktuell durch weitere Grundstücke arrondiert. Beeinträchtigungen sind hiermit nicht verbunden und auch bisher nicht aufgetreten. In die Begründung werden Hinweise zum Hubschraubertiefflugkorridor sowie zu den möglichen Lärm- und Abgasemissionen aufgenommen.</p>
<p>3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p>	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinforma-</p>	<p>Der Hinweis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits besiedelten Raum. Es werden nur in geringem Umfang neue Wohnbauflächen ausgewiesen, sodass diesbezüglich keine neuen Schutzansprüche entstehen. Es gibt im Bereich der 61. Flächennutzungsplanänderung keine Hinweise auf Munition im Boden. Von einer Luftbildauswertung wird aus diesem Grund abgesehen.</p>

<p>tionsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-207479.html</p>	
<p>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich</p>	
<p>Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt und die Planung im Anschluss an das Verfahren zur Verfügung gestellt.</p>
<p>5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden</p>	
<p>Die mir aktuell vorliegenden Unterlagen sind für die Abgabe einer Stellungnahme nicht ausreichend. Im Vorentwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan wird im Kapitel 4.2 Belange des Immissionsschutzes ausgeführt, dass zur Vermeidung von Konfliktsituationen die Belange des Immissionsschutzes aufeinander abzustimmen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu berücksichtigen sind. Zur Abgabe einer Stellungnahme sind diese Konfliktsituationen in der Begründung dar-</p>	<p>Der Hinweis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beplant wird ein Bestandsgebiet. Angrenzend an die Gewerbebetriebe werden nur in geringem Umfang neuen Wohnbauflächen (W) ausgewiesen. Ferner wird der Bereich der Hauptstraße, an welcher sich auf die genannte KFZ-Werkstatt befindet, von einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche (M) umgewandelt, wodurch der Schutzanspruch gesenkt wird. Bisher sind in der Ortslage keine Probleme mit Schallimmissionen</p>

<p>zustellen, z.B. kann die Ausweisung von Plangebieten mit höheren Schutzansprüchen zu Konflikten mit dem an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiet führen. Auch die teilweise innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewerbebetriebe, wie z.B. die Kfz-Werkstatt, können durch ihre vorhandenen (tatsächlich vorhandenen oder plangegebenen) Gewerbelärmimmissionen (Vorbelastung) zu Konfliktsituationen mit dem Plangebiet führen. Bei Vorliegen von Konfliktsituationen wird angeregt, diese gutachterlich bewerten zu lassen (Lärmgutachten).</p> <p>Ich bitte die o.g. Bedenken zu berücksichtigen und bitte nach erfolgter Berücksichtigung um erneute Übersendung der Planunterlagen.</p>	<p>durch Gewerbebetriebe bekannt. Die Begründung wird um diese Informationen ergänzt. Die Schallimmissionen sind darüber hinaus Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. NE 07.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	
<p>Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen sowie vom Plangebiet umschlossen sind. Dies kann im Verlaufe des Jahres zu Zielkonflikten einer landwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarer Nähe der geplanten Wohnbebauung führen. Je nach Bewirtschaftungsart der landwirtschaftlichen Flächen werden ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) und/oder chemische Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Dies kann im Plangebiet zu einer zeitweiligen Geruchsbelästigung sowie erhöhtem Aufkommen von landwirtschaftlichen Maschinen auf öffentlichen Straßen und Wegen mit einhergehendem Lärm und Verschmutzung führen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften gewährleistet bleiben muss.</p> <p>Werden landwirtschaftliche Flächen überbaut oder führen Kompensationsmaßnahme zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen, stehen diese der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung, was zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche führt.</p>	<p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen. Ein Geruchsgutachten wird im Zuge der im Parallelverfahren stattfindenden Aufstellung des Bebauungsplanes NE 07 eingeholt und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die infrastrukturelle Erschließung des Plangebietes ist Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. NE 07.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Ostfriesische Landschaft</p>	
<p>Gegen die 61. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Sielacht Stickhausen</p>	
<p>Das Bauleitplangebiet zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Sollten Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen umgesetzt werden, sind die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten. Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Verfahren bitten wir abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis der Sielacht Stickhausen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Sielacht Stickhausen auf eigenen Wunsch hin nicht mehr am Verfahren beteiligt.</p>
<p>9. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforder-</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>

<p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Gastransport Nord GmbH</p>	
<p>Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH.</p> <p>Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.</p>	<p>Der Hinweis der Gastransport Nord GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Gastransport Nord GmbH auf eigenen Wunsch nicht mehr am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. GASCADE Gastransport GmbH</p>	
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen</p>	<p>Die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung von Kompensationsflächen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

<p>zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die GASCADE Gastransport GmbH auf eigenen Wunsch weiter am Verfahren beteiligt.</p>
<p>13. EWE NETZ GmbH</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit</p>	<p>Der Hinweis der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

ein.

Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Plan-Auskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungslaene-abrufen>
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15.2 Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/473

Sachverhalt:

Nachdem über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschlossen wurde, ist nunmehr über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu entscheiden.

Das Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner hat für diese Beteiligungsschritte den Entwurf des Planes und der Begründung (jeweils mit Stand vom 27.08.2024) vorbereitet.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Dem vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Entwurf für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.08.2024 und der Begründung vom 27.08.2024 wird zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Entwurfsunterlagen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.08.2024 und der Begründung vom 27.08.2024 durchzuführen.

16 62. Änderung des Flächennutzungsplanes

16.1 Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/466

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn hatte den Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ bereits als Satzung beschlossen. Der Plan wurde in einem Verfahren nach den Vorschriften des § 13b Baugesetzbuch aufgestellt. Nach Abschluss des Verfahrens wurde richterlich entschieden, dass die Vorschriften des § 13b Baugesetzbuch nicht mit EU-Recht vereinbar sind. Der BUND hat eine Mängelrüge gegen den Bebauungsplan eingereicht.

Der Bebauungsplan muss daher in einem regulären Bauleitplanverfahren erneut aufgestellt werden. Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Diese Beteiligungen wurden im Zeitraum vom 18.06.2024 bis einschließlich zum 17.07.2024 durchgeführt.

Über die Abwägung der im Rahmen dieser Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist nun zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 30.07.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	Vom 17.07.2024
Die Samtgemeinde Hesel und die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigen auf den Flurstücken 197/5 und 201/3, Flur 1, Gemarkung Stielkelkamperfehn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Die Flurstücke werden zurzeit als Ackerflächen genutzt und	

sind westlich, nördlich und östlich von Siedlungsstrukturen umgeben. Die Planung umfasst ein Gebiet von ca. 1,41 ha.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Zu der Planung nehme ich aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung:

Für die Planung wurde im Jahr 2022 bereits ein Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 13 b BauGB durchgeführt. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Beteiligung wurden keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen. A die jetzt vorgelegte Planung im Wesentlichen der damaligen entspricht, wird an dieser Bewertung festgehalten. Die Fläche ist einer Wohnbaulandentwicklung im vorgesehenen Umfang im Rahmen der Eigenentwicklung zugänglich. Dies wird auch durch die ergänzte und grundsätzlich nachvollziehbare Wohnbaulandbedarfsanalyse bestätigt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes zur RROP-Neuaufstellung (Entwurf wurde bereits veröffentlicht und Beteiligungsverfahren durchgeführt) wird angeregt, diesen auch in der Begründung aufzuführen. Die RROP-Neuaufstellung hat inhaltliche auf die vorgelegte Planung keine Auswirkungen.

Bisher wird an den Planunterlagen nicht deutlich, inwieweit die Vorgaben der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz betrachtet worden sind. Hier sind entsprechende Ausführungen zu ergänzen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet. In der Begründung wird folgende Formulierung aufgenommen: *Im Entwurf des RROP (Stand: September 2023) sind die Siedlungsflächen im Bereich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung dargestellt.*

Der Hinweis wird beachtet. In der Begründung wird folgende Formulierung aufgenommen:

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Bauleitplanung keine Bedenken, da die in Anspruch genommenen Flächen aus Sicht von Natur und Landschaft von geringer Bedeutung sind. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht zum o.a. Bebauungsplan beschrieben und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen benannt. Sie sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsprechend auszugleichen.

Seitens der unteren Wasserbehörde nehme ich wie folgt Stellung:
Mit den o.a. Bauleitplanverfahren verfolgen die Planungsträger das Ziel, in der Gemeinde Neukamperfehn im Rahmen der Eigenentwicklung weitere Baumöglichkeiten im bedarfsgerechten Umfang zu schaffen. Die wasserwirtschaftlichen Belange werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens NE 06 „Schulstraße Südwest“ gesondert abgehandelt. Das dazu erforderliche Entwässerungstechnische Konzept wurde bereits mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt und befindet sich in der Genehmigung.

der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Im Rahmen der geplanten Siedlungsentwicklung wird über die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sichergestellt, dass die angrenzende Vorflut im Zuge von Starkregenereignissen nicht zusätzlich belastet wird. Das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. NE 06 wurde mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt. Der wasserrechtliche Antrag wurde beim Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer eingereicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich sind an Verbandsgewässern Räumstreifen nach der jeweiligen Satzung zu berücksichtigen. Für anfallendes Oberflächenwasser sind Regenrückhaltebecken mit einer Bemessungsgrundlage eines 10-jährigen Regenereignisses zu planen. Zur Starkregenvorsorge sollten in den jeweiligen Bauleitplanungen geeignete Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden.

Aus denkmalrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Baudenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Baudenkmale, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Samtgemeinde Hesel aufgeführt werden.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Bauleitplanungen.

Bodendenkmalpflege

Aus archäologischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Bauleitplanungen. Redaktioneller Hinweis zu nachrichtlichen Übernahmen:

Archäologische Bodenfunde:

...Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBL. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2022 (Nds. GVBL. S. 578) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Bauleitplanungen keine Bedenken.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes bitte ich zu berücksichtigen:

62. FNPÄ:

- In den Verfahrensvermerken der Planzeichnung der 62. FNP-Änderung bitte ich im Kasten „Genehmigung“ „in Auftrag“ durch „in Vertretung“ zu ersetzen
- Ich bitte, in der Planzeichnung den

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet, die Hinweise entsprechend überarbeitet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

<p>Nordpfeil und den Maßstab zu ergänzen</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p>2. Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Vom 16.07.2024</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.</p>

3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Vom 20.06.2024
Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	Vom 19.06.2024
Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 18. Juni 2024 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. Ostfriesische Landschaft	Vom 27.06.2024
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder und zu melden.</p> <p>Wie verweisen in diesen Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBL. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunden anzuzeigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. NLWKN	Vom 25.06.2024
<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD)</p> <p>Gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. D. MU v. 06.03.2018 – 23-62018 -, Nds. MBL Nr. 10/2018):</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Oberflächenentwässerung können derzeit noch nicht getroffen werden (Entwässerungskonzept liegt noch nicht vor). Eine ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers ist jedoch zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der wasserrechtliche Antrag zum Entwässerungskonzept wird beim Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer eingereicht.

<p>Stellungnahme als TÖB: Anlage und Gewässer des NLWKN (Best. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Vom 08.07.2024</p>
<p>Wir unterstützen folgende Erläuterung der Landwirtschaft auf Seite 19, Kapitel 8.9, in Ihrer Begründung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <p>„Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung, Pestizideinsatz, Geruchsbelästigungen) sind von den zukünftigen Bewohnern innerhalb der Änderungsfläche hinzunehmen, so dass die Belange der Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss die Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch zukünftig gewährleistet bleiben. Auch durch die Ausweisung der geplanten externen Kompensationsmaßnahmen werden die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht wesentlich eingeschränkt.“</p> <p>Sind die beplanten landwirtschaftlichen Flächen auch von relativ geringer Größe oder führen Kompensationsmaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen, so findet doch eine voranschreitende Verknappung landwirtschaftlicher Fläche statt.</p> <p>Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.</p>
<p>8. IHK</p>	<p>Vom 02.07.2024</p>
<p>Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich)</p>	<p>Vom 24.06.2024</p>
<p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich un-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch nach Übersendung einer Ab-</p>

ter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	lichtung der gültigen Bauleitplanung wird entsprochen.
10. LGLN, Katasteramt Leer	Vom 04.07.2024
Gegen den Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	Vom 25.06.2024
Verbandsseitig bestehen nach Rücksprache mit dem Verbandsingenieur Adolf Wilken gegen o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anmerkungen oder Anregungen werden in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12. PLEDoc GmbH	Vom 20.06.2024
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH 6 Co.KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13. Wintershall Dea Deutschland GmbH	Vom 09.07.2024
Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</p>	
<p>14. GASCADE Gastransport GmbH</p>	<p>Vom 03.07.2024</p>
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf die Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenlose BIL-Onlineportal unter</p> <p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Tennet TSO GmbH</p>	<p>Vom 11.07.2024</p>
<p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p> <p>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. LBEG</p>	<p>Vom 25.06.2024</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben</p>	

folgende Hinweise:

Boden:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung

von Bodenfunktionen in der Planungsphase zu finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Anwendungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS-Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen Für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

I

n Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Realisierung des Baugebietes beachtet.

Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge über die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu erhalten. Die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogenen Untersuchungen.	
17. Gastransport Nord GmbH	Vom 18.06.2024
<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH.</p> <p>Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder „ 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z.B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.</p>
18. Neptune Energy Deutschland GmbH	Vom 28.06.2024
Wir teilen Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. Bereich betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. Nord-West Oelleitung GmbH	Vom 19.06.2024
Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfertleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt. Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Vom 08.07.2024
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahmen keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21. Niedersächsischen Landesbehörde	Vom 09.07.2024

<p>für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde)</p>	
<p>Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Vom 22.07.2024</p>
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweigen Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Die Gemeinde Neukamperfehn hat eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Die Luftbildauswertung aus dem November 2021 ergab, dass eine Kampfmittelbelastung nicht vermutet wird.</p>

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVerwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

16.2 Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/469

Sachverhalt:

Nachdem über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschlossen wurde, ist nunmehr über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zu entscheiden.

Das Planungsbüro Buhr hat für diese Beteiligungsschritte den Entwurf des Planes und der Begründung (jeweils mit Stand vom 29.07.2024) vorbereitet.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Dem vom Planungsbüro Buhr vorgelegten Entwurf für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.07.2024 und der Begründung vom 29.07.2024 wird zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Buhr vorgelegten Entwurfsunterlagen zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.07.2024 und der Begründung vom 29.07.2024 durchzuführen.

17 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

18 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

19 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

20 Schließung der Sitzung

Herr Kleihauer bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung des Samtgemeinderates um 21:44 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzender

Protokollführer

Holger Kleihauer

Joachim Duin